

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Regina Kittler (LINKE)

vom 30. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2020)

zum Thema:

Einstellung von Lehrkräften mit DDR-Lehrbefähigungen „Lehrer für untere Klassen“ (2) Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21760

und **Antwort** vom 21. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Jul. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Regina Kittler (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23930

vom 30. Juni 2020

über Einstellung von Lehrkräften mit DDR-Lehrbefähigungen „Lehrer für untere Klassen“ (2) Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21760

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen mit einer DDR-Lehrbefähigung „Lehrer für untere Klassen“ sowie Freundschaftspionierleiter*innen und Erzieher*innen jeweils mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen sind seit 2016 als Lehrkräfte an Berliner Grundschulen / in ein Grundschullehramt neu eingestellt worden und in welche Einkommensgruppen wurden sie eingruppiert?

2. Wie viele Personen mit einer DDR-Lehrbefähigung „Lehrer für untere Klassen“ sowie Freundschaftspionierleiter*in und Erzieher*in jeweils mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen, die bereits an Grundschulen tätig, aber nicht als Lehrkraft anerkannt und eingruppiert waren, sind seit 2016 als Lehrkräfte an Berliner Grundschulen / in ein Grundschullehramt eingestellt worden und in welche Einkommensgruppen wurden sie eingruppiert?

Zu 1. und 2.:

Personal mit Eintritt / Wiedereintritt ab 01.01.2016, ohne befristete Verträge			
Alle Schulen			
Tätigkeitsmerkmal	E10	E10 mit Angleichungszulage	Gesamt
LuK mit D, Ma, Wahlfach (auch FPL, wenn 3 Fächer)		56	56
FPL mit D oder Ma, Wahlfach	7		7
Erzieher mit mindestens einem Fach	4		4
Gesamt	11	56	67
Personal mit Eintritt / Wiedereintritt ab 01.01.2016, ohne befristete Verträge			
Nur Grundschulen			
Tätigkeitsmerkmal	E10	E10 mit Angleichungszulage	Gesamt
LuK mit D, Ma, Wahlfach (auch FPL, wenn 3 Fächer)		51	51
FPL mit D oder Ma, Wahlfach	5		5
Erzieher mit mindestens einem Fach	3		3
Gesamt	8	51	59

3. Warum wurden Lehrkräfte, die teilweise mehr als 30 Jahre mit Sternchenkursen arbeiten oder keine Sternchenkurse haben, nicht über den Ausschluss von der Höhergruppierung in die E13 informiert?

Zu 3.:

Es erfolgt kein Ausschluss bestimmter Gruppen, sondern eine Zulassung derjenigen Beschäftigten, die die Voraussetzungen für die Qualifizierung – und damit spätere Höhergruppierung – erfüllen und die ihr Interesse zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme bekundet hatten.

4. Wurden die seit 2016 an den Grundschulen eingestellten Lehrkräfte mit den unter 1. und 2. genannten DDR-Lehrbefähigungen bei Vertragsabschluss darüber informiert, dass für sie eine Höhergruppierung in die E13 ausgeschlossen ist und wenn nein, warum nicht?

Zu 4.:

Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages werden ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden tariflichen Gegebenheiten berücksichtigt.

5. Welche Maßnahmen plant der Senat für unter 1. und 2. genannte Lehrkräfte (geschätzt ca. 170), die als Lehrkräfte täglich in den Schulen arbeiten und von jeglicher Fortbildung zur Höhergruppierung in die E13 ausgeschlossen sind?

8. Welche Maßnahmen plant der Senat, um eine Abwanderung der Berliner Lehrkräfte mit E10-Eingruppierung nach Brandenburg zu verhindern?

Zu 5. und 8.:

Lehrkräfte der Entgeltgruppe E 10 **mit einer Ausbildung für die unteren Klassen** nach dem Recht der ehemaligen DDR (**LuK**) können das Beförderungsammt ihrer Laufbahn erreichen, wenn sie eine mindestens sechsjährige Tätigkeit als Lehrkraft im neuen Schulsystem (seit 1.8.1991) nachweisen können und sich darin bewährt haben. Zusätzlich ist eine einjährige Qualifizierungsmaßnahme, der sogenannte „Jahreskurs Qualifizierung LuK“, vorgesehen. Den Jahreskurs 2019/2020 haben 222 Lehrkräfte erfolgreich abgeschlossen. Am Jahreskurs 2020/2021 werden voraussichtlich 161 Lehrkräfte teilnehmen (Stand 03.07.2020).

Mit Erreichen der Entgeltgruppe E 11 haben diese Lehrkräfte nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Wartezeit und bei entsprechender Antragstellung – genau wie die verbeamteten Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 12 – die Möglichkeit, die Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen anerkannt zu bekommen und damit die E 13 zu erhalten.

Für Lehrkräfte **ohne vollständige Ausbildung** für die unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR wird derzeit von der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geprüft, auf welche Weise für Lehrkräfte mit einer in der DDR absolvierten Ausbildung als Freundschaftspionierleiter/in oder Erzieher/in im Laufbahnrecht Qualifizierungsmaßnahmen vorgesehen werden können, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung und Beförderungsmöglichkeiten führen. Diese laufbahnrechtlichen Regelungen würden über die Bezugnahme auf das Beamtenrecht in der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) Höhergruppierungen ermöglichen.

6. Wie rechtfertigt der Senat eine Gehaltsdifferenz von bis zu 2000 € brutto zwischen Lehrkräften (E10 Stufe 2 zu E13 Stufe 5) monatlich bei gleicher Tätigkeit?

Zu 6.:

Die Entgeltordnung für Lehrkräfte orientiert sich am Beamtenrecht, was wiederum bedeutet, dass die Ausbildung entscheidend ist für die Eingruppierung.

7. Welche Einstufung nimmt das Land Brandenburg für die unter 1. und 2. genannten Lehrkräfte vor und warum gibt es hier kein abgestimmtes Vorgehen?

Zu 7.:

Das beamtenrechtliche Besoldungsrecht des Landes Brandenburg ist nicht 1:1 auf Berliner Recht übertragbar da das Beamtenrecht Ländersache ist und die Länder jeweils eigene Regelungen schaffen können. Das Land Brandenburg hat dadurch ein eigenes, von Berlin abweichendes Laufbahnrecht geschaffen. Ein Austausch von Informationen und Erfahrungen mit Brandenburg findet dennoch statt.

9. Welche gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen müssten geändert werden, um die rückwirkende Höhergruppierung in E13 zu ermöglichen?

Zu 9.:

Für Lehrkräfte mit einer in der DDR absolvierten Ausbildung als Freundschaftspionierleiter/in oder Erzieher/in ergab eine Prüfung durch die Senatsverwaltung für Finanzen nach entsprechender Anfrage bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, dass eine Höhergruppierung tarifrechtlich nicht möglich ist. Dies teilte die Senatsverwaltung für Finanzen mit Schreiben vom 18.2.2020 mit. Dadurch ist der direkte Weg einer Höhergruppierung durch das Tarifrecht nicht möglich.

Eine weitere Möglichkeit, eine Höhergruppierung zu erreichen, besteht darin, das Berliner Beamtenrecht (Laufbahnrecht) zu ändern. Die Bezugnahme der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) auf das Beamtenrecht könnte auch auf diesem Weg eine Höhergruppierung ermöglichen. Geprüft wird aktuell eine Änderung der Bildungslaufbahnverordnung, die für die vorgenannten Lehrkräfte den Erwerb einer Laufbahnbefähigung und Beförderungen auf Grund von Qualifizierungen vorsehen könnte. Die hierzu erforderlichen rechtlichen Prüfungen, die auch einer engen Absprache mit der Senatsverwaltung für Finanzen bedürfen, werden aktuell seit Mai 2020 vorgenommen und sind noch nicht abgeschlossen (siehe auch Antwort zu Frage 5 und 8).

10. Warum wird eine berufsbegleitende und zertifizierte Weiterbildung „Mathematik“ Klasse 1-6 der Senatsverwaltung nur als Lehrberechtigung und nicht als Lehrbefähigung anerkannt?

Zu 10.:

Es handelt sich hier um eine Weiterbildung für Lehrkräfte, nicht um eine Qualifizierungsmaßnahme, die für einen Laufbahnwechsel mit anschließender Höhergruppierung geeignet ist.

11. Wie sollen die Inhalte der Module des Hauptjahreskurses zur Weiterbildung die Kolleg*innen bei der täglichen Vorbereitung der Unterrichtsmethodik und -didaktik in Deutsch, Mathematik, Sachkunde etc. unterstützen?

Zu 11.:

Die einjährige Qualifizierungsmaßnahme „Jahreskurs Qualifizierung LuK“ besteht aus verschiedenen Modulen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten. Diese umfassen die Sprachförderung in der Schulanfangsphase und in allen Fächern, Text- und Wortschatzarbeit, Vielperspektivität im Sachunterricht und individualisierte Lernwege im Schriftspracherwerb.

Angebote zu den Themen Digitalisierung im Mathematik- und Deutschunterricht und zur Inklusion erweitern das Themenspektrum des Jahreskurses. Die Module sind jeweils so konzipiert, dass sich methodische und didaktische Inputs und Phasen des gemeinsamen Erfahrungsaustauschs gegenseitig ergänzen.

12. Warum werden bei langjährigen pädagogischen Angestellten der Senatsverwaltung in den allgemeinbildenden Schulen keine „Zugehörigkeitszeiten“ oder „Bewährungszeiten“ in der pädagogischen Tätigkeit, die im öffentlichen Bildungsbereich liegen, anerkannt, und welche Maßnahmen des Senats wären nötig, um „Bewährungszeiten“ in der pädagogischen Tätigkeit, die im öffentlichen Bildungsbereich liegen, anzuerkennen?

Zu 12.:

Eingruppierungen und Stufenzuordnungen erfolgen auf der Grundlage des TV-L und der Entgeltordnung für Lehrkräfte. Danach können bei Neueinstellung einschlägige Berufserfahrungen und förderliche Zeiten aus voriger Tätigkeit zu einer höheren Stufe innerhalb der Eingruppierung führen.

13. Warum müssen sich Kolleg*innen mit über 40 Jahren Lehrtätigkeit und Festanstellung im Land Berlin bewähren?

Zu 13.:

Bei Wechsel der Laufbahn ist stets eine Bewährung vorgesehen.

Speziell für den Wechsel der Laufbahn für Grundschullehrkräfte bestimmt § 3a Bildungslaufbahnverordnung (BLVO), dass

1. eine mindestens vierjährige Tätigkeit an einer Schule vorliegt,
2. die Lehrkraft sich bewährt hat und
3. eine Fortbildung absolviert hat.

Die Bewährungsfeststellung nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter vor. Diese wird nach der langjährigen Tätigkeit in der Regel vorliegen.

Berlin, den 21. Juli 2020

In Vertretung
 Sigrid Klebba
 Senatsverwaltung für Bildung,
 Jugend und Familie